

Weisungen zur Erstellung Exekutiv- und Nachtragskrediten

vom 29. März 2022¹

Das Finanzhaushaltsgesetz (SHR 611.100) regelt die Nachtrags- resp. Exekutivkredite wie folgt (Auszug):

Art. 23

¹ Reicht ein Budgetkredit nicht aus, um die vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen, muss vor dem Eingehen neuer Verpflichtungen ein Nachtragskredit eingeholt werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Exekutivkredit.

Art. 24

¹ Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann Ausgaben, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, beschliessen:

- a) wenn es sich um gebundene Ausgaben handelt;
- b) wenn es eine Ausgabe ist, die der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat in eigener Kompetenz beschliessen kann;
- c) wenn durch den Aufschub der Ausgabe bis zur Kreditgenehmigung nachteilige Folgen für den Kanton bzw. die Gemeinde zu erwarten sind oder
- d) wenn den Ausgaben im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Einnahmen gegenüberstehen.

² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat legt in der Jahresrechnung die Exekutivkredite offen.

In der Praxis heisst dies, dass für Ausgaben, welche im Budget kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist:

- a) Bei gebundenen Ausgaben (dringende, zwingende, nicht verschiebbare Arbeiten/Anschaffungen) mit einem Schwellenwert grösser Fr. 10'000.-- und 5 % Abweichung, vor der Auftragserteilung resp. Bestellung zwingend ein Exekutivkredit nötig ist.
- b) Bei nichtgebundenen Ausgaben (nicht zwingend notwendige, freibestimmbare Arbeiten/Anschaffungen) oder einer Budgetkreditüberschreitung grösser Fr. 5'000.--, vor der Auftragserteilung resp. Bestellung zwingend ein Nachtragskredit nötig ist.
- c) Für eine Rechnungstellung ohne Auftrag oder Bestellung (KESB-Massnahme, IPV, Steuern, Lehrerbesoldung, Restkostenfinanzierung, u. ä.) am Jahresende bei Budgetüberschreitung (Schwellenwert grösser Fr. 10'000.-- und 5 % Abweichung) zwingend ein pauschaler Exekutivkredit nötig ist.
- d) Punkt a) und b) gelten analog auch für Investitionen mit einem Schwellenwert grösser Fr. 50'000.--.

Die Anträge für die Punkte a), b) und d) sind durch die jeweiligen Referenten zu stellen. Der Antrag für Punkt c) wird am Jahresende nach Rücksprache mit den verantwortlichen Referenten durch das Finanzreferat gestellt. Die Exekutiv- und Nachtragskredite werden in einem Zusammenzug in der Jahresrechnung angefügt und in der Detailrechnung aufgeführt.

In folgenden Fällen ist kein Exekutiv- und Nachtragskredit notwendig:

- Mehrausgaben werden durch Mehreinnahmen kompensiert
- Positionen der Gas- und Wasserwerke (separate Rechnungstellung und Aufsicht)
- Abweichungen bei internen Verrechnungen und Abschreibungen

¹Beschluss des Gemeinderats vom 29. März 2022